Amtsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes Nr. 41-2/2026 vom 08.10.2026

Wer ist eigentlich zuständig am Bach?

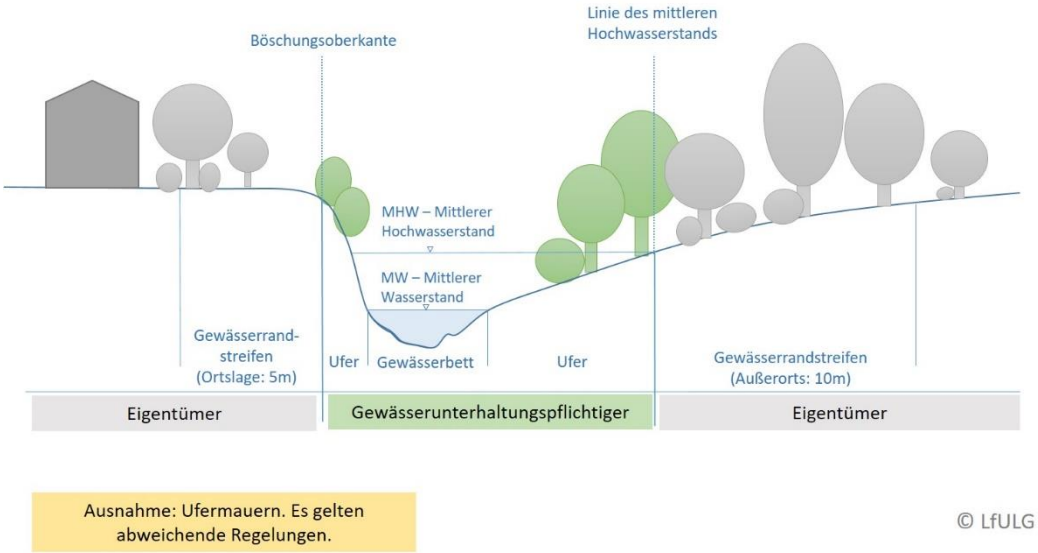
Wer ist für die Unterhaltung eines Gewässers zuständig? Diese Frage stellt sich häufig, wenn ein Gewässer durch oder entlang eines Ortes fließt.
Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die **Gemeinde** oder die **Landestalsperrenverwaltung (LTV)**. Die Gemeinde betreut **Gewässer 2. Ordnung** (kleinere Gewässer), während die LTV für **Gewässer 1. Ordnung** (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“. Künstlich angelegte Gewässer, wie Mühlgräben oder Teiche, sind von demjenigen, der diese angelegt hat zu unterhalten.

Doch was bedeutet Zuständigkeit?
Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet…

- … das Gewässerbett und die Ufer zu **erhalten**
- … den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu **pflegen** und durch standortgerechte Pflanzungen zu **entwickeln**
- … den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu **sichern**
- … und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu **verbessern**

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns auch das Sächsische Wassergesetz. Das **Ufer** ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der **Böschungsoberkante**. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.
An das Ufer grenzt der Gewässerrandstreifen an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim Flächeneigentümer. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.
Weitere Informationen können Sie im Internet erhalten unter:
https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html
Was bedeutet das nun für **Anlieger**? Diese können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es nötig sein ein Grundstück zu betreten, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger müssen dies **dulden**. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig **vorher ankündigen**. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der **unteren Wasserbehörde (uWB)**.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.



Impressum
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Amtsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes Nr. 41-2/2026 vom 08.10.2026

24. Sitzung des Verwaltungsausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag den 15.10.2026 um 18:30 Uhr
Ort, Raum: im Rathaus OT Kirschau, Bautzener Straße 50, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Bürger
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2026
5. Beratung und Beschlussfassung Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsrechte) an den Flurstücken 111/4 und 111/35 BV-VA-2026-035
7. Informationen / Sonstiges
8. Anfragen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses
9. weitere Bürgeranfragen

Impressum
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel